

# ZH\_KASSATIONSGERICHT AA060063 vom 23. März 2007

Zh Kassationsgericht, 2007-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_kassationsgericht\\_AA060063](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA060063)

FR: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA060063 du 23 mars 2007

IT: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA060063 del 23 marzo 2007

## Erwägungen

### E. 3

Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, eine bloss unrichtige rechtliche Beurteilung von Tatsachen sei "vorab" mit der eidgenössischen Berufung zu rügen. Eine grob falsche Anwendung von klarem Bundesrecht sei aber willkürlich (und unfair und damit Art. 6 EMRK verletzend; Beschwerde KG act. 1 S. 18 Rz. 31, S. 22 Rz 38, S. 24 Rz 44, S. 25 oben) und mit kantonaler Nichtigkeitsbeschwerde zu rügen (Beschwerde KG act. 1 S. 14 unten). Diese Auffassung trifft nicht zu: a) Zutreffend geht die Beschwerdeführerin davon aus, dass Rügen der Verletzung von Bundesrecht im kantonalen Beschwerdeverfahren nach § 285 Abs. 1 und 2 ZPO nicht zulässig sind. Nach dieser Bestimmung ist die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde unzulässig, soweit der angefochtene Entscheid dem Weiterzug an das Bundesgericht unterliegt und dieses mit freier Kognition prüfen kann, ob der geltend gemachte Mangel vorliege. Auf eidgenössische Berufung (Art. 43 ff. OG) hin überprüfte das Bundesgericht eine behauptete Verletzung von Bundesrecht mit freier Kognition (ZR 105 [2006] Nr. 10 Erw. III/2.a mit Hinweisen). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde - in berufungsfähigen Fällen - nach ständiger Praxis auch dann ausgeschlossen, wenn in der Beschwerde eine willkürliche (und damit qualifiziert unrichtige) Anwendung von Bundesrecht und insoweit eine Verletzung von Art. 9 BV geltend gemacht wird. Die Vorschrift, dass die Nichtigkeitsbeschwerde stets zulässig ist, wenn eine Verletzung von Art. 9 BV oder von Art. 6 EMRK geltend gemacht wird (§ 285 Abs. 2 ZPO), hat nicht die Abgrenzung zwischen kantonaler Nichtigkeitsbeschwerde und eidgenössischer Berufung, sondern einzig diejenige zwischen kantonaler Nichtigkeits- und staatsrechtlicher Beschwerde zum Gegenstand. Die Rüge, Bundesrecht sei willkürlich angewandt worden, geht im Einwand der blossen Falschanwendung von Bundesrecht auf bzw. die Rüge erschöpft sich in diesem Einwand. Dieser Mangel konnte mittels Berufung vor Bundesgericht gerügt werden, und dem Bundesgericht steht diesbezüglich freie Kognition zu. Die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde ist insoweit unzulässig (ZR 105 [2006] Nr. 10

- 9 - Erw. III/2.b mit verschiedenen Hinweisen; vgl. bereits Kass.-Nr. 94/142 vom 29. September 1994 Erw. II.2). b) Gegen das angefochtene Urteil war die eidgenössische Berufung ans Bundesgericht zulässig (vgl. die zutreffende Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Urteil KG act. 2 S. 75 Ziff. 7). Die Beschwerdeführerin erhob denn nach ihrer Erklärung auch eine solche (Beschwerde KG act. 1 S. 7). Verletzungen von Bundesrecht hätte sie mit dieser geltend zu machen. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren sind sie nicht zulässig und kann auf solche Rügen nicht eingetreten werden, auch wenn die Rechtsverletzungen als besonders grob, nämlich als willkürlich bezeichnet werden.

### E. 4

Unter dem Titel "V. Willkürlich falsche bundesrechtliche Einordnung vor- weg" macht die Beschwerdeführerin auf den Seiten 14 - 31 der Beschwerde im Wesentlichen unzutreffende rechtliche Subsumtion und falsche Anwendung von materiellem Bundesrecht geltend. Darauf ist nach den vorstehenden Ausführungen nicht einzutreten. Das gilt auch für den Vorwurf der Verletzung des Rechts auf Beweisführung (Beschwerde KG act. 1 S. 21 oben). Ein Anspruch auf Beweisführung ergibt sich aus Art. 8 ZGB. Dabei handelt es sich um eine allgemeine Beweisvorschrift des Bundesrechts (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 1 und 3 vor § 133 ff.; Entscheid des Kassationsgerichts Kass.-Nr. AA050006 vom 2.9.2005 Erw. II.5.2. mit Verweisungen). Eine Verletzung von Art. 8 ZGB konnte im eidgenössischen Berufungsverfahren beanstandet werden (Urteil des Bundesgerichts vom 1.6.2005 5P.68/2006 Erw. 3.2 mit Verweisungen; ZR 95 [1996] Nr. 73). Auch beim von der Beschwerdeführerin angerufenen Vertrauensgrundsatz und dem, wovon E. objektiv gesehen in guten Treuen habe ausgehen müssen und dürfen (Beschwerde KG act. 1 S. 26), handelt es sich um die Anwendung von Bundesrecht, nämlich von Art. 1 und 18 OR (vgl. Messmer/ Imboden, Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, Zürich 1992, N 96 mit Verweisungen). Auch darauf kann deshalb im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden. Allerdings rügt die Beschwerdeführerin innerhalb der Ausführungen unter Ziff. V der Beschwerde vereinzelt (und entgegen der Systematik der Beschwerde)

- 10 - auch Verletzungen wesentlicher Verfahrensgrundsätze und willkürliche tatsächliche Annahmen im Sinne von § 281 Ziff. 1 und 2 ZPO. Auf diese Rügen wird nachfolgend eingegangen. Soweit auf Ausführungen der Beschwerdeführerin auf den Seiten 14 - 31 der Beschwerde nicht weiter eingegangen wird, handelt es sich um in diesem Verfahren unzulässige Fragen der Anwendung von materiellem Bundesrecht.

## **E. 5**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz habe eine Ausführung ihrerseits unvollständig zitiert und damit das Fairnessgebot der EMRK verletzt (Beschwerde KG act. 1 S. 18 Rz 32). a) An der zitierten Stelle erwog die Vorinstanz, die Beschwerdeführerin habe darlegen lassen, dass die Ausführungen der Beschwerdegegnerin in der Klageantwort das Vorliegen einer einfachen Gesellschaft bestätigten. In der Klageantwort habe die Beschwerdegegnerin nach Darlegung der Beschwerdeführerin erörtert, dass der "Ashram" mit einer Selbsthilfeorganisation verglichen werden könne, welche "die Befreiung aus der Knechtschaft des materiellen Weltbildes zu Gunsten der geistigen Realität" anstrebe. Genau das sowie das von den Mitgliedern des "Ashrams" abzulegende "Mönchs-Gelübde" zeigten - so die Darlegung der Beschwerdeführerin nach Vorinstanz - die "innere Zuweisung an den Ashram einerseits und die Fokussierung der Insassen auf das geistige Bestreben" (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 41 mit Verweisung auf BG act. 32 S. 8). b) Die Beschwerdeführerin betont, an der von der Vorinstanz zitierten Stelle (BG act. 32 S. 8) habe sie zusätzlich und anschliessend an das vorinstanzliche Zitat in Anführungszeichen wie folgt fortgesetzt: "wobei diese nach aussen hin als handelnde Personen (Finanzierung, Erwerb Liegenschaften etc.) für den Ashram auftreten, als Einfache Gesellschafter/-innen eben" (Beschwerde KG act. 1 S. 18 Rz 32 erster Absatz mit Verweisung auf BG act. 32 S. 8).

- 11 - c) Die Vorinstanz zitierte, was die Beschwerdegegnerin nach der Darlegung der Beschwerdeführerin in der Klageantwort erörtert habe. Die von der Beschwerdeführerin zitierte Weiterführung ihrer Darlegung (vorstehend lit. b) war indes keine Erörterung der Beschwerdegegnerin an der von der Beschwerdeführerin genannten Stelle der Klageantwort

(BG act. 21 Ziff. E. 3 [S. 22 f.]). An dieser Stelle erörterte die Beschwerdegegnerin ihr Verständnis eines "Ashram" (KG act. 21 S. 22 f.). Dabei sprach sie nicht im Entferntesten davon, dass "die Insassen" des "Ashram" nach aussen hin als handelnde Personen (Finanzierung, Erwerb Liegenschaften etc.) für den "Ashram" aufträten, "als Einfache Gesell- schafter/-innen eben". Ebenso wenig bezeichnete die Beschwerdegegnerin (bei dieser handelt es sich um eine natürliche Einzelperson) sich oder den "Ashram" an dieser Stelle als einfache Gesellschaft; ganz im Gegenteil. Bei der von der Beschwerdeführerin in der Beschwerde zitierten Fortsetzung ihres Zitates handelt es sich nicht um eine Ausführung der Beschwerdegegnerin, sondern um eine Behauptung und eine Schlussfolgerung der Beschwerdeführerin, welche die Vo- rinstanz somit bei ihrer Zusammenfassung dessen, was die Beschwerdegegnerin nach der Darlegung der Beschwerdeführerin ausgeführt habe, nicht zu erwähnen brauchte. Diese Unterlassung verkehrt oder entstellt den Sinn des Zitates keines- wegs. Von einer unfairen vorinstanzlichen Zitierweise kann dabei keine Rede sein. Die Rüge geht fehl. Abgesehen davon beachtete die Vorinstanz die Be- hauptung der Beschwerdeführerin durchaus, dass die "nach aussen hin handeln- den Personen (Finanzpooling, Erwerb von Liegenschaften)" für den "Ashram" auf- tretende Personen "als Einfache Gesellschafter/-innen eben" seien (angefochte- nes Urteil KG act. 2 S. 43 Erw. 6.5.4).

## **E. 6**

Als aktenwidrig und absurd bezeichnet die Beschwerdeführerin die vor- instanzliche Feststellung, namentlich auf der Grundlage der Vorbringen im hier zu beurteilenden Prozess könne nicht gesagt werden, die einzelnen Anhänger von +C. seien "mit Einwirkungs- und Mitwirkungsrechten ausgestattet" gewesen, wie dies vom Landesgericht Feldkirch für einen bei diesem geführten Prozess festge- halten worden sei (Beschwerde KG act. 1 S. 20 mit Verweisung auf das angefochtene Urteil KG act. 2 S. 43). Zur Begründung dieser Rüge verweist die Beschwerdeführerin (neben dem von der Vorinstanz bereits erwähnten Beschluss

- 12 - des Landesgerichts Feldkirch) einerseits auf eine von der Vorinstanz zitierte Berichterstattung der NZZ, wonach nach Überzeugung des Bundesgerichts ohne Billigung und Zustimmung des C. nichts Wichtiges und Entscheidendes habe ge- schehen oder unternommen werden können (Beschwerde KG act. 1 S. 20 mit Verweisung auf das angefochtene Urteil KG act. 2 S. 28). Weshalb sich daraus eine Aktenwidrigkeit der gerügten vorinstanzlichen Feststellung ergeben soll, ist nicht nachvollziehbar. Diese Berichterstattung der NZZ stützt im Gegenteil die vorinstanzliche Feststellung. Andererseits verweist die Beschwerdeführerin zur Begründung dieser Rüge auf BG act. 54/C1. Darin würden 28 verschiedene B.- Abteilungen aufgezählt. Diese seien alle von Gesellschaftern betreut worden, die im Alltäglichen weitgehend unabhängig für den "Ashram" operiert hätten. Auch hätten einzelne Anhänger eigene Vorträge gehalten (Beschwerde KG act. 1 S. 20). Bei BG act. 54/C1 handelt es sich um eine Broschüre "Führung durch das (B.) Teil 1; Das (B.) - Ausdruck der Liebe eines Meisters". Abgesehen davon, dass sich aus einer solchen Beilage (zur Duplik der Beschwerdegegnerin; BG act. 53) von vornherein keine Aktenwidrigkeit der vorinstanzlichen Feststellung zu den Vorbringen im Prozess ergeben kann, ist auch aus den Seiten 16 und 17 dieser Broschüre nicht ersichtlich, dass die einzelnen Anhänger von +C. mit Einwirkungs- und Mitwirkungsrechten ausgestattet gewesen wären. Daraus ist bloss ersichtlich, dass das B. nach eigener Darstellung mehr als 28 verschiedene Abteilungen und Arbeitsgebiete aufwies (BG act. 54/C1 S. 16 oben) und

dass Referenten Vorträge gehalten haben (BG act. 54/C1 S. 17). Schliesslich macht die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang geltend, die Vorinstanz habe an anderer Stelle festgestellt, dass mit +C. besprochen worden sei, wenn jemand in diesem oder jenem Punkt anderer Ansicht gewesen sei, am Schluss mit einem "akzeptierten Beschluss" (Beschwerde KG act. 1 S. 20 mit Verweisung auf das angefochtene Urteil KG act. 2 S. 27 unten und S. 28 oben). Es entspreche also der eigenen Feststellung der Vorinstanz über die Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass abweichende Meinungen besprochen worden seien und dass zu akzeptierten Beschlüssen gelangt worden sei (Beschwerde KG act. 1 S. 20 f.). Die von der Beschwerdeführerin zitierte Stelle enthält indes das Gegenteil dessen, was sie in der Beschwerde

- 13 - daraus ableitet. Die Vorinstanz erwog, die Beschwerdeführerin habe im obergerichtlichen Verfahren die Sichtweise bestätigt, dass +C. das "allbestimmende Oberhaupt des Ashram" gewesen, dass immer schön nach dem Sagen des +C., praktisch ausnahmslos nach dessen Weisung gehandelt worden sei. Im "Ashram" habe jeder den Anordnungen +C.s problemlos zugestimmt und das gemacht, was der Meister für das Beste gefunden habe. Und wenn jemand einmal in diesem oder jenem Punkt anderer Ansicht gewesen sei, sei das mit +C. besprochen worden, und danach hätten sich alle an den von ihm akzeptierten Beschluss gehalten. So funktioniere der "Ashram" des +C. wie eine Sekte als Ganzes und ausschliesslich und umfassend im Sinne des "Meisters" (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 27 f.). Damit wurden offensichtlich gerade keine Einwirkungs- und Mitwirkungsrechte der einzelnen Anhänger festgestellt. Die Rüge geht fehl.

#### **E. 7**

Die Beschwerdeführerin behauptet, die Vorinstanz habe nicht behauptete Tatsachen angenommen. Dabei verweist sie auf die Seiten 29, 31, 39 und 48 des angefochtenen Urteils. Damit habe die Vorinstanz die Verhandlungsmaxime, den Gehörsanspruch der Beschwerdeführerin und den Grundsatz eines fairen Verfahrens verletzt (Beschwerde KG act. 1 S. 25). Zur Substantiierung dieser Rüge verweist die Beschwerdeführerin auf ihre Ausführungen unter Ziffer VI.A der Beschwerde. Es ist in jenem Zusammenhang darauf zurückzukommen.

#### **E. 8**

Die Beschwerdeführerin rügt, die vorinstanzlichen Zitate aus der Korrespondenz zwischen E. und +C. auf den Seiten 30 - 34 des angefochtenen Urteils suggerierten ein falsches und von der Beschwerdegegnerin nicht behauptetes Bild und verletzten damit "jedes pflichtgemässe Tatsachenermessen" und die Regeln eines fairen Verfahrens (Beschwerde KG act. 1 S. 25 vor Rz 48). Die Beschwerdeführerin macht aber nicht geltend, die vorinstanzlichen Zitate seien unrichtig. Sie erläutert nicht, welche tatsächliche Feststellung die Vorinstanz aus diesen Zitaten getroffen habe und inwiefern diese falsch sei. Die Beschwerde genügt insoweit den Substantiierungsanforderungen nicht:

- 14 - a) Aus der Natur des Beschwerdeverfahrens folgt, dass sich der Nichtigkeitskläger konkret mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und den behaupteten Nichtigkeitsgrund in der Beschwerdeschrift selbst nachweisen muss (§ 288 Ziff. 3 ZPO). In der Beschwerdebegründung sind insbesondere die angefochtenen Stellen des vorinstanzlichen Entscheides zu bezeichnen und diejenigen Aktenstellen, aus denen sich ein Nichtigkeitsgrund ergeben soll, im Einzelnen anzugeben. Es ist nicht Sache der Kassationsinstanz, in den vorinstanzlichen Akten nach den Grundlagen des geltend

gemachten Nichtigkeits- grundes zu suchen. Wer die vorinstanzliche Beweiswürdigung als willkürlich rügt, muss in der Beschwerde genau darlegen, welche tatsächlichen Annahmen des angefochtenen Entscheides auf Grund welcher Aktenstellen willkürlich sein sollen. Wird Aktenwidrigkeit einer tatsächlichen Annahme behauptet, so sind ebenfalls die Bestandteile der Akten, die nicht oder nicht in ihrer wahren Gestalt in die Beweiswürdigung einbezogen worden sein sollen, genau anzugeben. Wer vor- bringt, angerufene Beweismittel seien nicht abgenommen worden, hat zu sagen, wo und zu welchen Behauptungen er sich auf diese berufen hat (ZR 81 Nr. 88 Erw. 6; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 4 zu § 288; Spühler/Vock, a.a.O., S. 72 f.; von Rechenberg, a.a.O., S. 16 ff.). b) Auf die Rüge, die Vorinstanz suggeriere ein falsches Bild, kann mangels genügender Substantiierung nicht eingetreten werden.

#### **E. 9**

Als Verletzung der Verhandlungsmaxime beanstandet die Beschwerde- führerin die vorinstanzliche Erwägung, sie (die Beschwerdeführerin) scheine auf dem Standpunkt zu stehen, dass das hier in Frage stehende Auftragsverhältnis, auf das sie sich namens von E. berufen wolle, unwiderruflich sei (Beschwerde KG act. 1 S. 30 oben). Die Vorinstanz prüfte (auch) diesen allfälligen Standpunkt der Beschwerde- führerin und erachtete ihn als unbehelflich (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 60). Stand aber die Beschwerdeführerin gar nicht auf diesem Standpunkt, wie sie mit ihrer Beschwerde geltend macht, gereichte ihr dessen vorinstanzliche Prüfung (und das Ergebnis dieser Prüfung) auch nicht zum Nachteil. Auf diese Rüge ist deshalb nicht einzutreten.

- 15 -

#### **E. 10**

Ebenfalls als Verletzung der Verhandlungsmaxime beanstandet die Beschwerdeführerin die vorinstanzliche Erwägung, sie (die Beschwerdeführerin) meine, es seien ihr dingliche Ansprüche, im Ergebnis ein Vindikationsanspruch, übertragen worden. Die Vorinstanz erkläre nicht, woher sie diese Vermutung nehme. Die Beschwerdeführerin berufe sich nicht auf "besseres Eigentum" des Fiduzianten (Beschwerde KG act. 1 S. 30 f. Rz 70 mit Bezugnahme auf das angefochtene Urteil KG act. 2 S. 57). Einerseits erläuterte die Vorinstanz durchaus, weshalb die Beschwerde- führerin nach ihrer Erwägung meine, es seien ihr dingliche Ansprüche eingeräumt worden, nämlich weil sie gestützt auf vier bei den Akten liegende Zessionen die Übertragung des Eigentums verlange (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 57 Erw. 10.3). Andererseits handelt es sich dabei um eine rechtliche Subsumtion des Begehrens der Beschwerdeführerin (nämlich das Bemühen - zugunsten der Beschwerdeführerin -, ihre Behauptungen unter allen allenfalls in Frage kommen- den rechtlichen Aspekten zu prüfen). Dass dadurch die Verhandlungsmaxime (§ 54 Abs. 1 ZPO) verletzt worden sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Schliesslich läge selbst dann, wenn die Vorinstanz zu Unrecht davon ausgegangen sein sollte, die Beschwerdeführerin meine, es seien ihr dingliche Ansprüche übertragen worden, darin kein Nachteil der Beschwerdeführerin. Die Vorinstanz bezeichnete diese Meinung der Beschwerdeführerin als unbehelflich bzw. ohne rechtliche Wirkungen (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 58). Hatte die Beschwerdeführerin gar keine solche Meinung, erfolgte die Verwerfung einer solchen Meinung nicht zu ihrem Nachteil. Dass die Vorinstanz wegen eines solchen falschen Verständ- nisses ihrer Ausführungen eine Behauptung ihrerseits gar nicht geprüft habe, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend. Auch aus diesem Grund ist auch auf

diese Rüge nicht einzutreten.

#### **E. 11**

Unter dem Titel "A. Verletzung Verhandlungsmaxime § 54 ZPO (§ 281 Ziff. 1 ZPO)" macht die Beschwerdeführerin geltend, die Vorinstanz habe eine Vielfalt erheblicher Tatsachenbehauptungen zwar festgestellt, sie aber nicht ihrer Aussage entsprechend berücksichtigt, sondern sei geradezu vom Gegenteil ausgegangen. Damit habe sie diese unbestrittenen Tatsachen nicht berücksichtigt und damit die Verhandlungs- und Dispositionsmaxime verletzt (Beschwerde KG

- 16 - act. 1 S. 32 Rz 73). In der Folge listet die Beschwerdeführerin die damit gemeinsamen vorinstanzlichen Feststellungen auf und hält dazu jeweils fest, welche Bedeutung diesen Tatsachenfeststellungen zukommen soll (Beschwerde KG act. 1 S. 32 - 39). Daraus folgt indes von vornherein keine Verletzung der Verhandlungsmaxime. Diese besagt, dass es Recht und Pflicht der Parteien ist, die für die Beurteilung des Streits erheblichen Tatsachen dem Richter zu unterbreiten. Der Richter ist jedoch in der rechtlichen Beurteilung der Parteibehauptungen frei (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 1 zu § 54 mit Verweisungen). Grundsätzlich ist die Auffassung der Beschwerdeführerin richtig, dass das Gericht gestützt auf die Verhandlungsmaxime Tatsachenbehauptungen, die von der Gegenpartei nicht bestritten sind, als richtig hinzunehmen hat (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 2 zu § 54, mit Verweisung). Die Beschwerdeführerin legt aber in der Beschwerde gar nicht dar, dass die Vorinstanz von der Beschwerdegegnerin nicht bestrittene Tatsachenbehauptungen der Beschwerdeführerin nicht als richtig hingenommen (sondern als unrichtig oder nicht bewiesen abgelehnt) habe. Vielmehr macht sie geltend, die Vorinstanz habe diese Tatsachen - in Bezug auf das Vorliegen einer einfachen Gesellschaft (Beschwerde KG act. 1 S. 32 Rz 74 - S. 38 Rz 75) und Fiduziarauftrag betreffend die \_\_\_strasse \_\_\_ (Beschwerde KG act. 1 S. 38 Rz 76 - S. 39 Rz 77) - nicht richtig gewürdigt bzw. daraus nicht die richtigen rechtlichen Schlüsse gezogen (vgl. z.B. explizit Beschwerde KG act. 1 S. 34 unten rechte Spalte). Das betrifft indes nicht die Verhandlungsmaxime, sondern die Anwendung des materiellen Bundesrechts. Darauf kann folglich nicht eingetreten werden (vorstehend Ziff. 3). Eine - allfällige - unzutreffende rechtliche Subsumtion verletzt im Gegensatz zur Auffassung der Beschwerdeführerin (vgl. z.B. Beschwerde KG act. 1 S. 39 rechte Spalte zweiter Absatz und letzter Absatz Rz 77) nicht die Verhandlungsmaxime, sondern hat mit dieser gar nichts zu tun.

#### **E. 12**

Weiter wirft die Beschwerdeführerin der Vorinstanz als Verletzung der Verhandlungsmaxime vor, sie habe drei gar nicht behauptete Tatsachen als erwiesen festgestellt (Beschwerde KG act. 1 S. 40), nämlich: a) Es könne nicht gesagt werden, dass die einzelnen Anhänger von +C. mit Einwirkungs- und Mitwirkungsrechten ausgestattet gewesen seien. Das habe die

- 17 - Beschwerdegegnerin gar nie behauptet (Beschwerde KG act. 1 S. 40 erster Punkt). Die Rüge ist nicht nachvollziehbar. Die Vorinstanz erwog, dies könne auf der Grundlage der Vorbringen im Prozess nicht gesagt werden (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 43 unten vor Ziff. 6.5.4). Im Gegensatz zur Behauptung der Beschwerdeführerin hat die Vorinstanz damit nicht eine nicht behauptete Tatsache als erwiesen festgestellt, sondern als nicht erwiesen. Im Übrigen kann dazu auf vorstehende Ziff. 6 verwiesen werden. Die Rüge ist unbegründet. b) E. habe den Lehren von +C. angehängen. So lasse sich erklären, dass er +C.

finanzielle Mittel in einer Art zur Verfügung gestellt habe, wie das ein nach geschäftlichen Prinzipien handelnder Wirtschaftsjournalist nicht täte. Auch das habe die Beschwerdegegnerin nie behauptet (Beschwerde KG act. 1 S. 40 zweiter Punkt; womit die Beschwerdeführerin offenbar nicht den Umstand meint, dass E. +C. finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, sondern dass er dessen Lehren angehangen habe). Auch diese Rüge ist nicht nachvollziehbar. Die Vorinstanz verwies vorgängig darauf, dass die Beschwerdeführerin den Grund des Verhaltens von E. darin sehe, dass er für die Lehren von +C. eben grosse Sympathie empfunden habe (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 37 unten mit Verweisung auf OG act. 119 S. 6). An der Stelle, auf welche die Vorinstanz verwies, hatte die Beschwerdeführerin selber ausgeführt, E. habe für die Grundlehre des +C. grosse Sympathie empfunden, absolutes Vertrauen in dessen moralische Integrität gehabt und - ohne je ein Mitglied des "(C.)-Ashrams" zu werden - soweit möglich dessen Ratschläge oder Bitten befolgt (Berufungsbegründung OG act. 119 S. 6 unten). Die vorinstanzliche Schlussfolgerung, dass E. den Lehren von +C. angehangen hatte, steht somit im Einklang mit den Behauptungen der Beschwerdeführerin selber. Abgesehen davon legt die Beschwerdeführerin nicht dar, dass und inwiefern sich diese vorinstanzliche Feststellung zu ihrem Nachteil ausgewirkt hätte. Auch diese Rüge ist unbegründet.

- 18 - c) E. habe eine religiös motivierte Haltung gehabt. Auch das habe die Beschwerdegegnerin nie behauptet (Beschwerde KG act. 1 S. 40 dritter Punkt). Die Vorinstanz erwog, die Haltung, von der sich auch E. bei seinem Verhalten gegenüber +C. und seiner Gemeinschaft habe leiten lassen, sei offensichtlich eine religiös motivierte Haltung gewesen (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 40). Die Beschwerdeführerin beanstandet die vorinstanzliche Feststellung nicht, dass es sich beim sogenannten "Ashram" um eine religiöse Gemeinschaft gehandelt habe, die auf +C. ausgerichtet gewesen sei (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 40). Behauptete die Beschwerdeführerin selber, E. habe für die Grundlehre von +C. grosse Sympathie bekundet und dessen Ratschläge oder Bitten soweit möglich befolgt, auch wo es um wirtschaftliche Folgen gegangen sei (Berufungsbegründung OG act. 119 S. 6 unten), lässt sich auch diese vorinstanzliche Feststellung ohne weiteres mit den Behauptungen der Beschwerdeführerin selber in Übereinstimmung bringen. Im Übrigen ist auch diesbezüglich nicht klar und zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, dass und inwiefern sich diese Feststellung zu ihrem Nachteil ausgewirkt hätte. Auch auf diese Rüge ist deshalb nicht einzutreten.

### **E. 13**

Die Beschwerdeführerin listet unter dem Titel "Unbestrittene erhebliche Tatsachen totgeschwiegen" verschiedene Ausführungen, insbesondere aus ihrer Replik (BG act. 32), auf, welche die Vorinstanz nicht erwähnt und mit welchen sie sich nicht auseinandergesetzt habe. Auch damit habe sie die Verhandlungsmaxime und den Gehörsanspruch der Beschwerdeführerin verletzt (Beschwerde KG act. 1 S. 41 f.). Ist das Obergericht auf eine aufgestellte Behauptung überhaupt nicht eingegangen, muss angenommen werden, dass es dieselbe als rechtlich unerheblich angesehen hat (v. Rechenberg, a.a.O., S. 41). Dies trifft offenkundig auch auf die von der Beschwerdeführerin aufgelisteten Vorbringen zu. Mit diesen behauptete sie, das B. bzw. der sogenannte "Ashram" des +C. habe verschiedenste Aktivitäten auch im Ausland (Indien, England, Deutschland und Österreich) entfaltet, hier wie dort auch Liegenschaftenbesitz und Bankkonti mit Millionen-Vermögen ge-

- 19 - hat, Magazine herausgegeben etc. Daraus soll ein animus societatis folgen (Beschwerde KG act. 1 S. 41 f. Rz 79). Aus dem geltend gemachten animus societatis

wollte die Beschwerdeführerin ableiten, dass der sogenannte "Ashram" bzw. das B. bzw. seine Anhänger und/oder Mitglieder eine einfache Gesellschaft i.S. von Art. 530 ff. OR gebildet hätten. Mit dieser Position befasste sich die Vo- rinstanz eingehend im angefochtenen Urteil (KG act. 2 S. 26 - 48).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.